



Beitragssatzung

für die Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.

Der Vorstand der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V. beschließt auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen folgende Beitragssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragssatzung gilt für die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V..

§ 2 Beitragserhebung

Nach Maßgabe dieser Beitragssatzung werden für die Benutzung unserer Kindertagesstätte Elternbeiträge und für die Inanspruchnahme der Ganztagsverpflegung Verpflegungsbeiträge erhoben.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in unsere Kindertagesstätte „Spatzennest“ bzw. ab dem im Aufnahmeantrag festgesetzten Aufnahmedatum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Beginn der Grundschulzeit oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird während des in § 30 ThürKitaG vorgegebenen Zeitraums vor dem regulären Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat zum 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in unserer Kindertagesstätte Spatzennest sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, an bis zu zwei Klausurtagen pro Jahr (zur Weiterbildung des Erzieherpersonals) oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. oder zum 15. des Monats. Bei einer Aufnahme zum 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen. Kann die Eingewöhnung Eingewöhnungskonzept bedingt nicht zum 1. oder 15. starten, erfolgt die Abrechnung des Elternbeitrages Tag genau ab Beginn der Eingewöhnung.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder aufgrund eines Kuraufenthaltes die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl und nach der Nutzungsdauer der in unserer Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

Folgende Elternbeiträge werden erhoben:

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt ab 01.03.2025:

1. Bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden pro Tag (halbtags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - für das erste Kind einer Familie 108,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 76,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 32,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge
2. Bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden (ganztags)
 - für das erste Kind einer Familie 180,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 126,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 54,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt ab 01.03.2026:

1. Bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden pro Tag (halbtags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - für das erste Kind einer Familie 114,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 80,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 34,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge
 2. Bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden (ganztags)
 - für das erste Kind einer Familie 190,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 133,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 57,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung ohne Vorliegen eines triftigen Grundes nicht abgeholt, wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag von 10 v.H. des Elternbeitrages für ein 1. Kind mit einem Betreuungsumfang von über 5 Stunden zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (6) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung muss bis zum 15. des Monats eingehen, damit sie zum 1. des übernächsten Monats gültig wird. Bis zum Austritt des Kindes ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Verpflegungsbeiträge

1. Für die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit, sowie mit der Bereitstellung von Frühstück, Getränken und Vesper während des Tages werden Verpflegungsbeiträge erhoben.
2. Für die Berechnung der Verpflegungsbeiträge werden die Öffnungstage der Einrichtung zu Grunde gelegt.
3. Ein Erlassen des Tagessatzes erfolgt nur, wenn das Kind wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen vorher oder spätestens bis 8.30 Uhr des betreffenden Tages entschuldigt wurde.
4. Ein Tagessatz beträgt ab 01.03.2025: für Frühstück= 1,23 €/ für Mittagessen= 4,50 €/ für Getränke/ Obst= 0,80 €/ für Vesper = 0,80 € (Tagessatz für Vollverpflegung = 7,33 EUR)
5. Das Mittagessen für Erwachsene kostet ab 01.03.2025 5,50 EUR für eine ganze Portion und 5,00 EUR für eine halbe Portion.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

Die Elternbeiträge nach § 6 dieser Beitragssatzung und die Verpflegungsbeiträge nach § 7 dieser Beitragssatzung sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Personensorgeberechtigten erhalten im Kindergarten bis zum 12. des Monats eine Vorabinformation über die Höhe und Zusammensetzung des am 15. des Monats per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehenden Betrages.

Die Elternbeiträge und die Verpflegungsbeiträge des Vormonats sind am 15. des Monats fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren an diesem Tag durch die Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. in einer Summe abgebucht.

Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Eine Zahlung der Beiträge direkt in der Kindertageseinrichtung/ Geschäftsstelle des Vereins ist nur ausnahmsweise und in Verbindung mit einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung zulässig.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte „Spatzennest“ hat von 6.00 bis 17.30 geöffnet.

Eine Halbtagsbetreuung ist generell nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr möglich.

§ 10 Festlegung der Beiträge, Auskunftspflichten

Bei der Anmeldung des Kindes wird durch die Leiterin der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Absprache mit der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung festgelegt.

§ 11 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können gemäß §§ 22, 24 SGB VIII i.V.m. § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 12

Folgen bestehender Beitragsschulden

Werden Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß in voller Höhe gezahlt, so kann das Kind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Anhörung der Eltern der Einrichtungsträger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss erfolgt per Bescheid.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags der Aufnahme in die Kindertagesstätte „Spatzennest“, für die Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge, sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Beitragssatzung sowie der Benutzungssatzung der Kita Spatzennest erforderlichen personenbezogene Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert.

Sofern keine offenen Forderungen bestehen werden die Daten spätestens zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind gelöscht.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am **01.03.2025** in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Beitragssatzung vom **14.10.2022** außer Kraft gesetzt.

Zeulenroda-Triebes, **17.12.2024**

 **VOLKSSOLIDARITÄT**
Regionalverband Zeulenroda e.V.
Schlopperstr. 15 Tel. 036628 / 63276
07917 Zeulenroda-Triebes Fax: 036628 / 60150

Rene Greyer
Vorstand der Volkssolidarität
Regionalverband Zeulenroda e.V.

Die Anhörung des Elternbeirates der Kindertagesstätte „Spatzennest“ gemäß § 12 ThürKigaG erfolgte am **06.11.2024**.



Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.
Schönauerstraße 15 07937 Zeulenroda-Triebes

Telefon: 036628/63276
Telefax: 036628/60150
mail: zeulenroda@volkssolidaritaet.de
www.volkssolidaritaet.de/zeulenroda

Beschluss

Präsidiumssitzung vom **17.12.2024**
Beschluss Nr.: **10 - 2024**

Das Präsidium der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. beschließt auf seiner heutigen Sitzung die als Anlage beigefügten Beitragssatzung für die Kindertagesstätte Spatzennest in Langenwolschendorf.

Anlage

- Beitragssatzung Kita Spatzennest – gültig ab 01.03.2025

Anzahl Präsidiumsmitglieder gesamt	:	6
Abstimmungsberechtigte Anwesende	:	6
Dafür	:	6
Dagegen	:	0
Enthaltung	:	0



Präsident
Herr Günther Arnold



Protokollführer
Vorstand Herr Rene Greyer